



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600/Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

242/05

Sitzungsvorlage

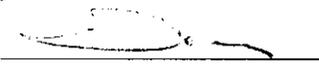
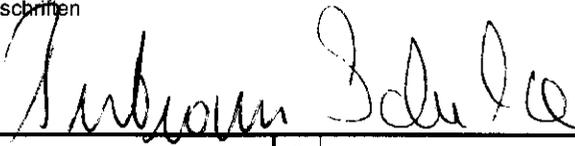
Datum: 14. Sep. 05

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	21.09.2005	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Ekkehardstraße (altes Teilstück)

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung in der Ekkehardstraße (altes Teilstück) entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahme am 27.05.2004 endgültig hergestellt worden ist.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Sachverhalt

Die Erschließungsanlage Ekkehardstraße Teilstück Gemarkung Eschweiler, Flur 38 Nrn. 379, 378 und 372 war ursprünglich eine Privatstraße. Die ehemaligen Eigentümer haben durch Verzichtserklärung vom 19.03.1979 ihr Eigentum an diesen Flurstücken aufgegeben. Danach waren die Grundstücke im Grundbuch als „herrenlos“ verzeichnet.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29.01.1997 (TOP B 3.6) wurde die Abtretung der An eignungsansprüche des Landes NRW gemäß § 928 Abs. 2 BGB erwirkt, die Straßengrundstücke in das Eigentum der Stadt übernommen und anschließend gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Da sich die Ekkehardstraße in einem äußerst schlechten Zustand befand, wurde unter dem o.a. TOP gleichzeitig die Sanierung des Kanals und die Erneuerung der Straße beschlossen.

Die Baumaßnahmen wurden von der Stadt durchgeführt, wobei neben dem Kanal die Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung erneuert und verbessert wurden.

Die Fahrbahn war nicht frostsicher ausgebaut und stark deformiert. Es waren zahlreiche Fahrbahn- und Rinnenabsackungen vorhanden; die gesamte Fahrbahndecke war mit Rissen in Längs- und Querrichtung überzogen.

Die Gehwege wiesen Absackungen, offene Nähte und Risse in der Schwarzdecke sowie Bordsteinbeschädigungen und -absackungen auf. Diese Schäden waren ebenfalls Folge des nicht frostsicheren Aufbaus.

Die damalige Straßenbeleuchtung, bestehend aus 2 im Abstand von ca. 55 m aufgestellten Ständerleuchten, LPH 4,50 m, entsprach nicht der DIN 5044.

Die **Fahrbahn** besteht nun aus einer 40 cm Frostschutzschicht, 12 cm bi. Tragschicht 0/22mm, 4 cm Asphaltbinder 0/16 mm und 4 cm Asphaltbeton 0/8 mm.

Der Aufbau der **Gehwege** wurde aus einer 18 cm Frostschutzschicht, 10 cm hydraulisch gebundene Tragschicht, 4 cm Brechsand-Splittgemisch und 8 cm Plattenbelag 30 x 30 cm hergestellt. Im Bereich der Zufahrten besteht die Oberfläche bei gleichem Unterbau aus 8 cm Betonsteinpflaster 10 x 20 cm.

Die neue **Straßenbeleuchtung** besteht aus 4 Lichtmasten aus Stahl für Lichtpunkthöhe 5,00 m mit Siemens Aufsatzleuchte 5 NA341 2-1 CR, bestückt mit je 1 x HQL 80 W.

Im Zuge der Maßnahme wurde außerdem die **Straßenentwässerung** erneuert und ordnungsgemäß hergestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 trägt die Stadt vom beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme den Kostenanteil, der auf die Inanspruchnahme der Straße durch die Allgemeinheit entfällt. Hierzu ist eine unterschiedliche Klassifizierung der Straßen in Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen pp. notwendig. Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung sind als Anliegerstraßen diejenigen Straßen anzusehen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Die Ekkehardstraße ist aufgrund ihrer Funktion im Verkehrsnetz der Stadt den Anliegerstraßen zuzuordnen.

Nach der Anlage der Satzung vom 30.03.1990 ist der Anteil der Beitragspflichtigen bei Anliegerstraßen wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	50 %
Gehwege	60 %
Straßenbeleuchtung	50 %
Straßenentwässerung	50 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt für die

Einrichtung	Beitragsfähiger Aufwand	Umlagefähiger Aufwand
Fahrbahn	37.251,21 €	18.625,66 €
Gehwege	10.897,62 €	6.538,57 €
Straßenbeleuchtung	5.195,36 €	2.597,68 €
Straßenentwässerung	25.937,41 €	12.968,71 €
Umlagefähiger Gesamtbetrag		40.730,62 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, die auf den 27.05.2004 festgestellt wurde. Insofern gelten für die Abrechnung die Regelungen der neuen Satzung vom 20.06.2005 noch nicht, da diese erst mit der Bekanntgabe am 29.06.2005 in Kraft getreten ist.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v.g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Derzeit werden die Ermittlungen zur Erhebung der Beiträge durchgeführt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt noch innerhalb des II. Halbjahres 2005.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen in Höhe von voraussichtlich ca. 40.730,62 € werden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 9.63000.35010/1 – Anliegerbeiträge nach dem KAG – verbucht.